

Kersten Steinke, MdB
Kerstin Kassner, MdB
Birgit Wöllert, MdB

Erklärung zur Abstimmung am 10.11.2016 im Bundestag zum TOP 41 j

Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses – Sammelübersicht 374 zu Petitionen – Drucksache 18/10055

Petition 1-16-06-1115-000925 u.a. (Beschlussempfehlung 4, lfd. Nr. 17-442)

Ich habe gegen die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses gestimmt. Die Petition beschäftigt sich mit dem Wunsch, direktdemokratische Elemente in das Grundgesetz aufzunehmen.

Die Fraktion DIE LINKE hat in dieser Wahlperiode erneut einen Gesetzentwurf für mehr direktdemokratische Elemente im Grundgesetz vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/825). Leider wurde er von der Mehrheit abgelehnt. Es wäre ein widersprüchliches Verhalten, auf der einen Seite mehr direktdemokratische Elemente im Grundgesetz zu fordern, dazu einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen und gleichzeitig der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses zu folgen und das Petitionsverfahren ergebnislos abzuschließen.

Dies umso mehr, als die tragenden Argumente in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses nicht überzeugend sind.

1.

In der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird argumentiert, dass auf die Einführung direktdemokratischer Elemente im Grundgesetz vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der Weimarer Republik verzichtet wurde. Auch wenn dies ein Standardargument ist und ständig wiederholt wird, ist es nicht richtig.

In der Weimarer Republik, also zwischen 1919 und 1933, wurden auf der Reichsebene lediglich acht Volksbegehren beantragt und davon vier zugelassen. Von diesen vier zugelassenen Volksbegehren wurden drei tatsächlich durchgeführt und es kam zu zwei Volksentscheiden. Das auch von der NSDAP getragene Volksbegehren gegen den „Young-Plan“ zu den Reparationen (1929) überwand zwar knapp die Zulassungshürde, die Volksabstimmung darüber war aber nicht erfolgreich. Auch der zweite Volksentscheid, initiiert von KPD und SPD zur Fürstenenteignung, scheiterte.

Allein dies zeigt: Das Argument „Weimarer Republik“ ist nicht tauglich, um gegen direktdemokratische Elemente im Grundgesetz zu sein.

2.

In der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird weiter argumentiert, die Ergänzung des repräsentativ-demokratischen Systems um Möglichkeiten von Volksabstimmungen oder Volksinitiativen auf Bundesebene sei komplexer als auf Landes- und Kommunalebene. Dies deshalb, weil das Grundgesetz eine differenzierte Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern enthält. Schließlich seien auch die Länder an der Gesetzgebung beteiligt. Auch dieses Argument ist nicht überzeugend.

Mit einem entsprechenden Abstimmungsgesetz, ebenso wie mit einer entsprechenden Grundgesetzänderung, kann die Beteiligung der Länder an der Gesetzgebung gesichert werden.

3.

Schließlich verweist der Petitionsausschuss auf „nicht zu unterschätzende Risiken“. Ein sachliches Abwägen der Gesellschaftsinteressen, Staatsziele, langfristigen Vorteile und auch Risiken von Entscheidungen seien eher in parlamentarischen Abläufen gewährleistet. Gerade gesellschaftlich umstrittene Vorhaben werfen komplexe Fragestellungen auf, die nicht einfach mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantworten sind. Es bestehe auch die Gefahr einer „populistischen Ausnutzung“ des Instruments Volksentscheid.

Aus dieser Argumentation spricht die Arroganz von Parlamentarier*innen. Weder sind Parlamentarier*innen weniger anfällig für Populismus als Nichtparlamentarier*innen (manchmal könnte sogar vermutet werden, es ist andersherum), noch sind Parlamentarier*innen per se klüger oder dümmer als Nichtparlamentarier*innen. Über ein entsprechendes Verfahren kann sichergestellt werden, dass in der Gesellschaft ebenso eine breite Diskussion zu Pro und Contra einer zur Abstimmung stehenden Frage stattfindet, als auch die Möglichkeit eingeräumt wird, ein konkret zur Abstimmung stehendes Anliegen zu verändern. Es sei im Übrigen darauf hingewiesen, dass am Ende eines parlamentarischen Prozesses auch eine Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ steht.

4.

Dass der Petitionsausschuss es mehrheitlich abgelehnt hat, dem Antrag der Fraktion DIE LINKE zu folgen und die Petition den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, zeugt von einer beschämenden Ignoranz. Es wäre das Mindeste gewesen, die Fraktionen von der Petition in Kenntnis zu setzen. Dies hätte ihnen nämlich die Chance eröffnet, mit den Petenten über ihr Anliegen ins Gespräch zu kommen.